

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn David Weide
über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: II
Amt: 53
Bearbeiter(in): Dr. M. Hofmann
Zimmer-/Haus-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 03984 701201
Telefax: 03984 704299
E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		MHo	22.11.2018

Ihre Anfrage (AF/239/2018) - Scabies (Krätze) im Landkreis Uckermark vom 16.11.2018

Sehr geehrter Herr Weide,

auf Ihre Fragen antworte ich wie folgt:

- Wie viele Fälle von Scabies (Krätze) gab es in dem Zeitraum von Januar 2014 bis Ende November 2018 im Landkreis Uckermark? (Ich bitte um eine genaue Auflistung)**

Tab.1 Krätzemeldungen im Landkreis Uckermark 2013 bis 2018 (Stand 16.11.2018)

Jahr	Krätzemeldungen gesamt	davon in Gemeinschaftseinrichtungen
2013	30	27
2014	53	30
2015	60	38
2016	110	57
2017	117	60
2018	237	52

Stand 16.11.2018

Abb. 1 Krätzeerkrankungen im Landkreis Uckermark nach Jahren (2013 bis 2018, Stand 13.11.2018) differenziert nach Krätzemeldungen (davon Gemeinschaftseinrichtungen/Privathaushalt) sowie behandelte Kontaktpersonen

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Do.: nur nach Vereinbarung
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.



2. Welche Einrichtungen (z. B. KITAS oder Schulen) waren betroffen? (Ich bitte um eine genaue Auflistung der Einrichtungen)

Im Jahr 2014 wurden im Landkreis Uckermark 53 an Krätze erkrankte Personen gemeldet, wovon 30 eine Gemeinschaftseinrichtung besuchten. Als Reaktion auf die steigenden Fallzahlen erfolgt seit 2015 die Erfassung differenziert nach Gemeinschaftseinrichtungen/Privathaushalt und mitbehandelten Kontaktpersonen (siehe Abb. 1 und Tab. 2).

Tab. 2 Erkrankungszahlen an Krätze differenziert nach Kita und Schule 2015 bis 2018 (Stand 13.11.2018)

Jahr	gemeldete Krätzeerkrankungen gesamt	Krätzeerkrankungen Kita*	Krätzeerkrankungen Schule*
2015	60	11	4
2016	110	9	6
2017	117	10	11
2018	237	8	14

Stand 16.11.2018

*Bei Vorliegen mehrerer Fälle wurden betroffene Einrichtungen nur einmal benannt.

Gesetzliche Grundlagen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 33 IfSG – Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

§ 34 IfSG – Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

Leiter der Gemeinschaftseinrichtung sind gemäß §36 Abs.6 verpflichtet, das Gesundheitsamt über das Auftreten von infektiösen Erkrankungen in der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.

3. Wie geht die Landrätin, Frau Karina Dörk, mit der Tatsache um, dass die Scabies (Krätze) wieder vermehrt, vermutlich auch im Landkreis Uckermark, auftritt?

Im Landkreis Uckermark nimmt, entsprechend dem landes- und bundesweiten Trend, die Anzahl der Erkrankungen an Skabies (Krätze) bei Kindern und Jugendlichen, aber auch bei älteren Erwachsenen stetig zu. Betroffen sind hiervon insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und unbegleitete Minderjährige sowie Seniorenwohngemeinschaften. Dies ist eine besondere Herausforderung für den Infektionsschutz. Da für Skabieserkrankungen in Deutschland keine ärztliche Meldepflicht besteht, steht bisher nur wenig belastbares Datenmaterial zur Verfügung.

Für die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen ist gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) das Auftreten von Skabieserkrankungen an das Gesundheitsamt zu melden. Diese Meldungen können die Leiter insbesondere von Kindereinrichtungen nur vornehmen, wenn die Sorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gerecht werden und über die aufgetretene Erkrankung ihres Kindes informieren. Leider kommen nicht alle Eltern dieser Pflicht nach.

Ärzte, Personal in der Pflege und den Kindertagesstätten, sowie Tagesmütter werden im Landkreis Uckermark durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes kontinuierlich fortgebildet sowie ergänzend durch Informationsschreiben über aktuelle Entwicklungen in Kenntnis gesetzt. Wiederholt wurden die ambulant und stationär tätigen Ärzte dringend darum gebeten, dem Gesundheitsamt den Verdacht oder die Erkrankung an Skabies zeitnah mitzuteilen, auch wenn für sie keine Meldepflicht für Skabies besteht. Nur so kann das Gesundheitsamt tätig werden, um einer weiteren Ausbreitung dieser Krankheit vorzubeugen bzw. diese zu unterbinden. Die Fallzahlsteigerung im Landkreis Uckermark in den letzten Jahren ist aber vermutlich nicht allein damit zu begründen, dass inzwischen das Gesundheitsamt häufiger einbezogen wird, sondern als tatsächliche Erkrankungszunahme zu werten.

Mitarbeiter des Gesundheitsamtes leiten nach Meldungseingang umgehend im Zusammenwirken mit den Erkrankten, Kontaktpersonen sowie den betroffenen Einrichtungen entsprechende antiepidemische Maßnahmen ein. Die Erkrankten und engen Kontaktpersonen sowie die betroffenen Einrichtungen erhalten nach der Meldung an das Gesundheitsamt einen Informationsbrief zu dieser Krankheit sowie Aufklärungsmaterial (auch mehrsprachig) zu den entsprechend durchzuführenden Maßnahmen. Eindringlich wird darauf hingewiesen, dass sich Betroffene beim Auftreten von Hautirritationen umgehend beim Arzt vorstellen sollten.

Da nicht nur in der Region, sondern deutschlandweit, eine steigende Tendenz bei Skabieserkrankungen zu verzeichnen ist, wurde durch das Robert-Koch-Institut (RKI) der Ratgeber für Ärzte zu Skabies im Juni 2016 aktualisiert und ein Flussdiagramm mit den zu beachtenden Maßnahmen beim Auftreten von Skabies erstellt, die regional durch das Gesundheitsamt kommuniziert worden sind.

Die Aktualisierung des Ratgebers bezieht sich insbesondere auf die Festlegung der Definition enger Kontaktpersonen, Hinweise zu Übertragungsmöglichkeiten, die orale Therapie mit Ivermectin, die Kostenübernahme der Behandlung von Kontaktpersonen sowie die nach ärztlicher Einzelfallentscheidung möglichst zeitgleiche Behandlung der betroffenen Kontaktpersonen. Weiterhin sind einrichtungsspezifische Maßnahmen aufgeführt, die im Ereignisfall durch die jeweilig betroffene Einrichtung umzusetzen sind.

Die Mitarbeiter des Sachgebietes Hygiene und Umweltmedizin im Gesundheits- und Veterinäramt beraten Betroffene und deren Kontaktpersonen, Behandler und Pflegepersonal sowie Beschäftigte von Gemeinschaftseinrichtungen, um insbesondere Ausbrüchen frühzeitig begegnen zu können und langwierige Verläufe zu vermeiden. Ebenso wird eine intensive Nachsorge bei den Betroffenen und deren Kontaktpersonen hinsichtlich der erforderlichen und durchzuführenden Maßnahmen in der Häuslichkeit und Einhaltung der Therapie vorgenommen.

Seit 2015 ist das Gesundheitsamt in zunehmendem Maße auch in die ärztliche Untersuchung, Nachkontrolle und Behandlung von Kontaktpersonen einbezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Steffen
komm. Dezernent